

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Nrn. 2 und 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBL. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365), hat der Stadtrat am 17.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

¹Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Trier und regelt die Anzahl, Größe und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Kfz-Stellplätze) sowie Abstellplätze für Fahrräder (Fahrrad-Abstellplätze). ²Sie gilt nicht für die in Anlage 4 aufgeführten Bebauungspläne und für Regelungen in städtebaulichen Verträgen.

§ 2

Herstellungspflicht von Kfz-Stellplätzen und Fahrrad-Abstellplätzen

(1) ¹Für bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und / oder Fahrrädern zu erwarten ist, gelten die Regelungen der §§ 47, 69 und 89 LBauO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung. ²Diese werden ergänzt bzw. geändert durch abweichende bzw. weiterreichende Regelungen dieser Satzung sowie der Satzung der Stadt Trier über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Stellplatzablösesatzung) in ihrer jeweils aktuell geltenden Fassung.

(2) § 47 Abs. 2 Satz 2 LBauO ist analog auch für Fahrrad-Abstellplätze anzuwenden.

§ 3

Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze

(1) ¹Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze bemisst sich nach der Anlage 1 (Normbedarf), die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. ²Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze jeweils nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der herzustellenden Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze ist auf eine ganze Zahl auf-/abzurunden (ab 0,5 aufrunden). ²Bei Vorhaben mit mehreren Nutzungen werden diese Rundungen für jede einzelne Nutzungsart separat durchgeführt. ³Die Addition der gerundeten Stellplatz- bzw. Abstellplatzzahlen pro Nutzung ergibt den Gesamtbedarf des Vorhabens.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.

§ 4

Verringerung der Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze durch die Erschließungsqualität des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Bonus) und den Fahrrad-Bonus

(1) ¹ Die in Anlage 1 festgelegte Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze (Kfz-Stellplatznormbedarf) kann unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erschließung durch den Öffentlichen Personennahverkehr wie folgt verringert werden (sog. ÖPNV-Bonus). ² Das Stadtgebiet wird hierzu in die vier Zonen gemäß Anlage 2 eingeteilt, in welchen die nachstehenden Regelungen für den Kfz-Stellplatznormbedarf gelten:

- Zone I	hervorragende ÖPNV-Erschließung	Reduzierung um 30 %
- Zone II	sehr gute ÖPNV-Erschließung	Reduzierung um 20 %
- Zone III	gute ÖPNV-Erschließung	Reduzierung um 10 %
- Zone IV	Grundversorgung ÖPNV oder keine Anbindung, restliches Stadtgebiet	keine Reduzierung

³ Die Zuordnung eines Grundstücks zu einer der vier Zonen ergibt sich aus der Kartendarstellung in der Anlage 2. ⁴ Die Karte wird im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens von der Bauaufsichtsbehörde zu Grunde gelegt und ist verbindlicher Teil der Satzung. ⁵ Nach der Verringerung durch den ÖPNV-Bonus kann bei entsprechenden Vorhaben der § 4 Abs. 2 (Fahrrad-Bonus) zusätzlich angewandt werden.

(2) Die nach § 3 und § 4 Abs. 1 ermittelte Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze kann bei Einfamilienhäusern im gesamten Geltungsbereich oder bei allen Nutzungen im Innenstadtbereich (Anlage 5) durch die Anlage von zusätzlichen Fahrrad-Abstellplätzen im Verhältnis 1 Kfz-Stellplatz zu 2 zusätzlichen Fahrrad-Abstellplätzen substituiert werden (Fahrrad-Bonus).

(3) ¹ Die Mindestanzahl an herzustellenden Kfz-Stellplätzen darf nach Maßgabe der Abs. 1 (ÖPNV-Bonus) und 2 (Fahrrad-Bonus) den Mindestwert von 50 v. H. vom Normbedarf (Anlage 1) als Sockelbetrag nicht unterschreiten. ² Nach der Anwendung der Boni wird erneut nach § 3 Abs. 2 gerundet.

§ 5

Besondere Bedingungen im Bereich der Fußgängerzone

¹ Im Bereich der Fußgängerzone (Anlage 5) kann über die Regelung des § 4 Abs. 1 hinaus sowohl der Kfz-Stellplatznormbedarf als auch der Fahrrad-Abstellplatznormbedarf (Anlage 1) für alle Nutzungen bei Umnutzung, Aufstockung und Neubau um 80 v. H. reduziert werden. ² Die verbleibenden 20 v. H. des Kfz-Bedarfs können in diesem Bereich durch den Fahrrad-Bonus (§ 4 Abs. 2) ersetzt oder abgelöst werden. ³ Bei Anwendung des Fahrrad-Bonus sind alle daraus resultierenden Fahrrad-Abstellplätze herzustellen.

§ 6

Besondere Bedingungen für notwendige Kfz-Stellplätze sowie Fahrrad-Abstellplätze

(1) ¹ Garagen, Stellplätze und Abstellplätze müssen ohne Überfahren anderer Stellplätze oder Abstellplätze ungehindert erreichbar sein. ² Dies gilt nicht bei Einfamilienhäusern.

(2) § 47 Abs. 3 LBauO gilt entsprechend auch für Fahrrad-Abstellplätze.

§ 7

Größe, Beschaffenheit und Gestaltung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze

(1) ¹ Garagen und Stellplätze gemäß § 3 Abs. 1 müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen, verkehrssicher und auf möglichst kurzem Wege von der jeweiligen Hauptnutzung aus zu erreichen sind. ² Die an Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge, einschließlich deren Zu- und Abfahrten zu stellenden Mindestanforderungen, insbesondere hinsichtlich deren Größe, Lage und Beschaffenheit, richten sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GarStellVO) vom 08.12.2022 (GVBl. 2022, S. 445) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung oder sonstiges Ortsrecht keine weitergehenden Anforderungen stellt.

(2) ¹ Abstellplätze oder -räume für Fahrräder sind so herzustellen, dass sie entsprechend der vorgesehenen Nutzung von der öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher und auf möglichst kurzem Wege ohne Hindernisse zu erreichen sind. ² Fahrrad-Abstellplätze für Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel zu mindestens 50 v. H. zu überdachen / in überdachten Räumen anzuordnen. ³ Die Regelungen in Satz 2 gelten nicht für den geförderten Wohnungsbau.

(3) Fahrrad-Abstellplätze, die außerhalb von Gebäuden nachgewiesen werden, sind in einem qualifizierten Freiflächenplan nachzuweisen.

(4) Die in Anlage 3 zusammengestellten Hinweise und technischen Regelwerke für das Fahrradparken sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

§ 8

Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze oder Garagen nicht möglich (s. LBauO § 47 Abs. 4), so kann im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens die Untere Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Amt über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach Maßgabe der „Satzung der Stadt Trier über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen – Stellplatzablösesatzung“ in der jeweils geltenden Fassung über die Ablösung entscheiden.

(2) ¹ Im Bereich der Fußgängerzone (Anlage 5) ist, sofern das Grundstück nicht über eine andere öffentliche Straße erschlossen ist, eine vollständige Ablöse der Kfz-Stellplätze möglich. ² Eine Ablösung von Fahrrad-Abstellplätzen ist nicht möglich.

§ 9
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Regelungen dieser Satzung können auf Wunsch des Bauherrn auch auf laufende Verfahren angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet wurden.

§ 10
Härtefallregelung

¹ In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag von den Vorgaben zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze abweichen oder Ausnahmen zulassen, wenn deren Erfüllung wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, konstruktiver oder baugrundbedingter Schwierigkeiten oder aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit zu einer unbilligen Härte führen würde. ² Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles; insbesondere sind die Belange der städtebaulichen Entwicklung, des Verkehrs und des Umweltschutzes zu berücksichtigen. ³ Ein Anspruch auf die Erteilung einer Ausnahme besteht nicht.

Trier, 18.09.2025

gez. i.V. Elvira Garbes, Bürgermeisterin

Kfz-Stellplatz- und Fahrrad-Abstellplatz-Normbedarfe

Stand 13.08.2025

Bauvorhaben		Kfz-Stellplätze*		Fahrrad-Abstellplätze*	
		Gesamtzahl notwendiger Stellplätze	Hiervon Besucherstellplätze	Zahl notwendiger Fahrrad-Abstellplätze	Hiervon Besucherfahrrad-Abstellplätze
1 Wohngebäude					
1.1	Einfamilienhäuser (1 WE)	2 Stpl. / WE	-	2 F-Abstpl. / WE	-
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 2 WE) und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. / WE	10 %	1 F-Abstpl. / bis 50 m ² WF je WE; zusätzlich 1 je weitere angefangene 35 m ² WF	-
	Geförderter Wohnungsbau	0,8 Stpl. / WE	10 %	1 F-Abstpl. / bis 50 m ² WF je WE; zusätzlich 1 je weitere angefangene 35 m ² WF	-
1.3	Appartments (< 35 m ² WF)	0,3 Stpl. / WE	10 %	1 F-Abstpl. / WE	-
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. / WE	20 %	1 F-Abstpl. / 5 WE, mind. 2 F-Abstpl.	20 %
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. / WE	-	-	-
1.6	Kinder- und Jugendheime	1 Stpl. / 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75 %	1 F-Abstpl. / Bett, mind. 2 F-Abstpl.	20 %
1.7	Wohnheime für Studierende	1 Stpl. / 3 Betten	10 %	1 F-Abstpl. / Bett, mind. 2 F-Abstpl.	25 %
1.8	Wohnheime für Pflegepersonal	1 Stpl. / 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10 %	1 F-Abstpl. / Bett, mind. 2 F-Abstpl.	20 %
1.9	Wohnheime für Arbeiter:innen	1 Stpl. / 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20 %	1 F-Abstpl. / 2 Betten	20 %, jedoch mind. 2 F-Abstpl.
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. / 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75 %	1 F-Abstpl. / 6 Betten, mind. 2 F-Abstpl.	80 %
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. / 40 m ² NF	20 %	1 F-Abstpl. / 70 m ² NF	50 %
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. / 30 m ² NF, jedoch mind. 3 Stpl.	75 %	1 F-Abstpl. / 35 m ² NF	75 %

* Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze müssen in der Fußgängerzone (s. Anlage 5) bei Umnutzung, Aufstockung und Neubau nur zu 20 v. H. nachgewiesen werden.

3 Verkaufsstätten					
3.1	Läden und Geschäftshäuser (< 800 m ² VF)	1 Stpl. / 40 m ² VF, jedoch mind. 2 Stpl. / Laden	75 %	1 F-Abstpl. / 50 m ² VF, mind. 3 F-Abstpl., davon 1 je 10 F-Abstpl. für Lastenfahrräder	75 %
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besuchsverkehr	1 Stpl. / 50 m ² VF	75 %	1 F-Abstpl. / 50 m ² VF, mind. 3 F-Abstpl., davon 1 je 10 F-Abstpl. für Lastenfahrräder	75 %
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe (> 800 m ² VF)	1 Stpl. / 30 m ² VF	90 %	1 F-Abstpl. / 100 m ² VF, davon 1 je 10 F-Abstpl. für Lastenfahrräder	90 %
3.4	Großflächige Einzelhandelsbetriebe (> 10.000 m ² VF)	1 Stpl. / 40 m ² VF	90 %	1 F-Abstpl. / 250 m ² VF, davon 1 je 10 F-Abstpl. für Lastenfahrräder	90 %
4 Versammlungsstätten					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. / 5 Sitzplätze	90 %	1 F-Abstpl. / 25 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. / 10 Sitzplätze	90 %	1 F-Abstpl. / 25 Sitzplätze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. / 30 Sitzplätze	90 %	1 F-Abstpl. / 25 Sitzplätze	90 %
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. / 20 Sitzplätze	90 %	1 F-Abstpl. / 25 Sitzplätze	90 %
5 Sportstätten					
5.1	Sportplätze ohne Sitzplätze für Besucher:innen	1 Stpl. / 250 m ² Sportfläche	-	1 F-Abstpl. / 50 m ² Sportfläche	90 %
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Plätzen für Besucher:innen	1 Stpl. / 250 m ² Sportfläche, zzgl. 1 Stpl. / 15 Plätze für Besucher:innen	-	1 F-Abstpl. / 50 m ² Sportfläche, zzgl. 1 F-Abstpl. / 10 Besucherplätze	90 %
5.3	Sporthallen ohne Plätze für Besucher:innen	1 Stpl. / 50 m ² Hallenfläche	-	1 F-Abstpl. / 50 m ² Hallenfläche	90 %
5.4	Sporthallen mit Plätzen für Besucher:innen, Fitnesscenter	1 Stpl. / 50 m ² Hallenfläche, zzgl. 1 Stpl. / 15 Besucher:innen	-	1 F-Abstpl. / 50 m ² Hallenfläche, zzgl. 1 F-Abstpl. / 10 Besucherplätze	90 %
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. / 300 m ² GF	-	1 F-Abstpl. / 100 m ² GF	90 %
5.6	Hallenbäder ohne Plätze für Besucher:innen	1 Stpl. / 10 Kleiderablagen	-	1 F-Abstpl. / 5 Kleiderablagen	90 %
5.7	Hallenbäder mit Plätzen für Besucher:innen	1 Stpl. / 10 Kleiderablagen, zzgl. 1 Stpl. / 15 Besucher:innen	-	1 F-Abstpl. / 5 Kleiderablagen, zzgl. 1 F-Abstpl. / 10 Besucherplätze	90 %
5.8	Tennisplätze ohne Plätze für Besucher:innen	4 Stpl. / Spielfeld	-	2 F-Abstpl. / Spielfeld	90 %

5.9	Tennisplätze mit Plätzen für Besucher:innen	4 Stpl. / Spielfeld, zzgl. 1 Stpl. / 15 Besucher:innen	-	2 F-Abstpl. / Spielfeld, zzgl. 1 F-Abstpl. / 10 Besucherplätze	90 %
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. / Minigolfanlage	-	10 F-Abstpl. / Anlage	90 %
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. / Bahn	-	2 F-Abstpl. / Bahn	90 %
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. / 5 Boote	-	-	-
6 Gaststätten, Diskotheken, Beherbergungsbetriebe					
6.1	Gaststätten	1 Stpl. / 12 m ² Gastraumfläche	75 %	1 F-Abstpl. / 10 m ² Gastraumfläche	90 %
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. / 8 m ² Gastraumfläche	-	1 F-Abstpl. / 10 m ² Gastraumfläche	90 %
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. / 6 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75 %	1 F-Abstpl. / 5 Zimmer, mind. 4 F-Abstpl.	25 %
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. / 10 Betten	75 %	1 F-Abstpl. / 10 Betten	25 %
7 Krankenanstalten					
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. / 3 Betten	50 %	1 F-Abstpl. / 30 Betten	20 %
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunkt-krankenhäuser), Privatkliniken	1 Stpl. / 4 Betten	60 %	1 F-Abstpl. / 30 Betten	20 %
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. / 6 Betten	60 %	1 F-Abstpl. / 30 Betten	20 %
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stpl. / 4 Betten	25 %	1 F-Abstpl. / 20 Betten	20 %
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. / 10 Betten	75 %	-	1 Stpl. / 10 Betten, mind. 2 Stpl.
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung					
8.1	Grundschulen	1 Stpl. / 30 SuS	-	1 F-Abstpl. / 10 SuS	95%
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. / 25 SuS, zzgl. 1 Stpl. / 10 SuS über 18 Jahren	-	1 F-Abstpl. / 5 SuS	95%
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. / 15 SuS	-	1 F-Abstpl. / 20 SuS	95%
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. / 5 Studienplätze	-	1 F-Abstpl. / 5 Studierende	95%
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. / 30 Kinder, mind. 2 Stpl.	-	3 F-Abstpl. / Gruppe, zusätzliche Fläche für Kinderfahrräder	95 %
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. / 15 Plätze für Besucher:innen	-	1 F-Abstpl. / 5 Plätze	-
9 Gewerbliche Anlagen					
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. / 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	20 %	1 F-Abstpl. / 100 m ² NF	20 %
9.2	Lagerräume und -plätze	1 Stpl. / 100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	-	1 F-Abstpl. / 1.000 m ² NF	-

9.3	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. / 100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte	-	1 F-Abstpl. / 100 m ² NF	75 %
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. / Wartungs- oder Reparatur- stand	-	2 F-Abstpl.	-
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. / Pflege- platz	-	mind. 2 F-Abstpl.	-
9.6	Automatische Kraftfahrzeug- waschstraßen	5 Stpl. / Waschan- lage	-	2 F-Abstpl.	-
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. / Wasch- platz	-	-	-
10 Verschiedenes					
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. / 3 Kleingär- ten	-	1 F-Abstpl. / 1.000 m ² GF	90 %
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. / 2.000 m ² GF, jedoch mind. 10 Stpl.	-	1 F-Abstpl. / 2.000 m ² GF	90 %
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. / 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	-	1 F-Abstpl. / 40 m ² Spielhallenfläche	90 %

Abkürzungsverzeichnis:

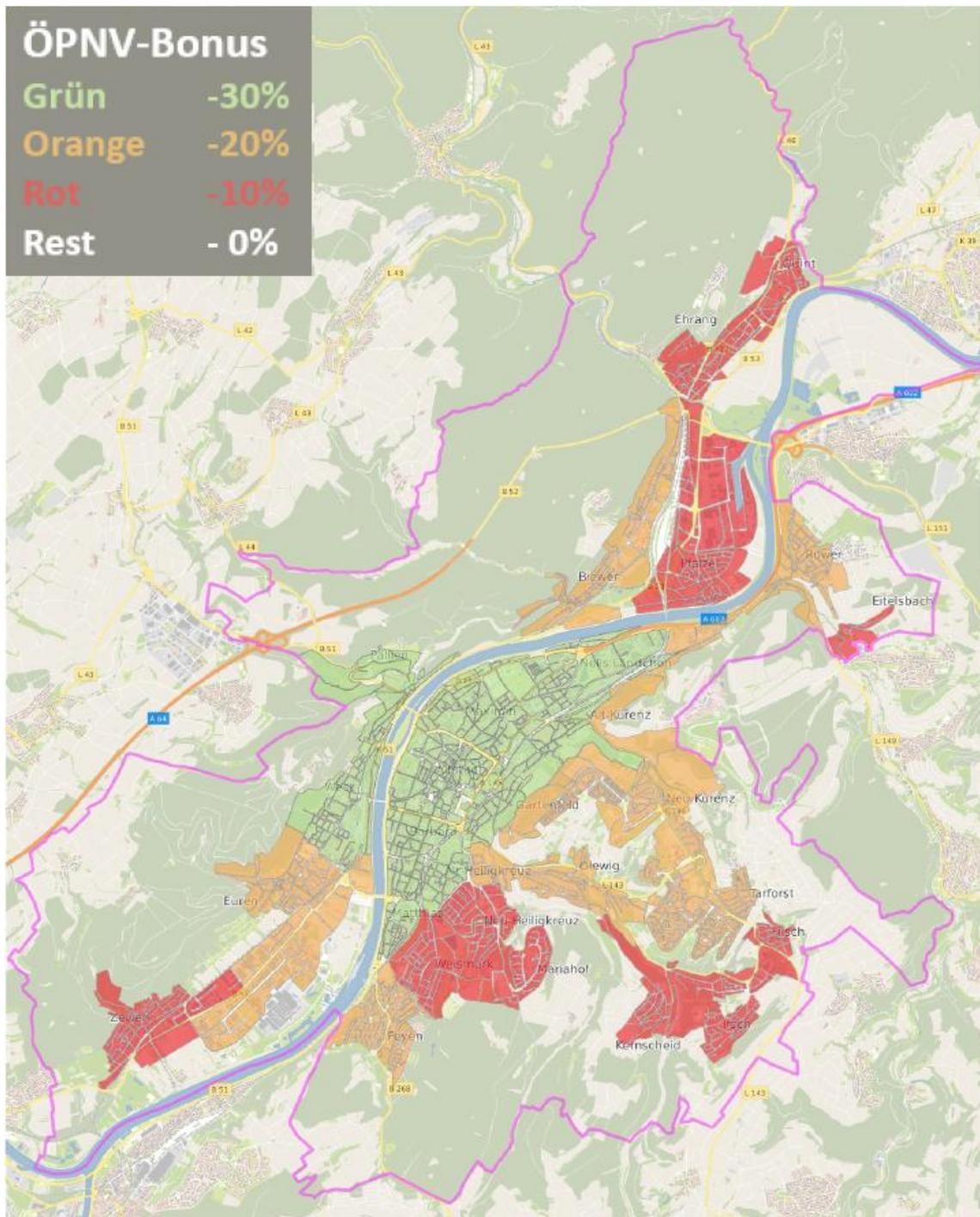
GF	Grundstücksfläche
NF	Nutzfläche
Stpl.	Kfz-Stellplatz bzw. Fahrradabstellplatz
SuS	Schülerinnen und Schüler
VF	Verkaufsfläche
WE	Wohneinheit
WF	Wohnfläche

ÖPNV-Bonus-Karte

Stand 23.09.2025

Geoportal:

https://geoportal.trier.de/trier/mod_mobile/index.php?lang=de&zl=9&x=330340.67159792&y=5513399.0146648&bl=stadt-karte2019sw&bo=&lo=0.6&layers=oePNV_abfahrten_bezirke1&service=trier



Maßstab: 1 : 100000



Datum: 30.04.2025

(c) Stadt Trier (2024) / dl-de/by-2-0, www.trier.de; (c) GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; OpenStreetMap: veröffentlicht unter Open Data License (ODbL) v1.0

Leitfaden für den Bau und Betrieb von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Trier

A Unverbindliche Vorgaben / Hinweise

Die folgenden Hinweise sind nach Möglichkeit einzuhalten:

1. Flächen / Maße

Der Mindestflächenbedarf für einen Fahrrad-Abstellplatz beträgt für (Elektro-) Fahrräder ca. 1,50 m² (2,00m x 0,75m) sowie für Lastenräder, Gespanne und sonstige Sonderfahrräder mindestens 2,75m² (2,75m x 1m). Im Rahmen funktional gleichwertiger technischen Lösungen kann von diesen Maßen abgewichen werden.

Bei größeren Fahrrad-Abstellanlagen können die Fahrrad-Abstellflächen für mehrere Sonderfahrräder zu einer Multifunktionsfläche zusammengefasst werden, sodass eine flexiblere Nutzung durch die verschiedenen Sonderfahrradtypen und / oder Gespanne mit deren verschiedenen Abmessungen ermöglicht wird. Sichere Anschließmöglichkeiten sind in ausreichender Anzahl / ausreichendem Abstand vorzuhalten.

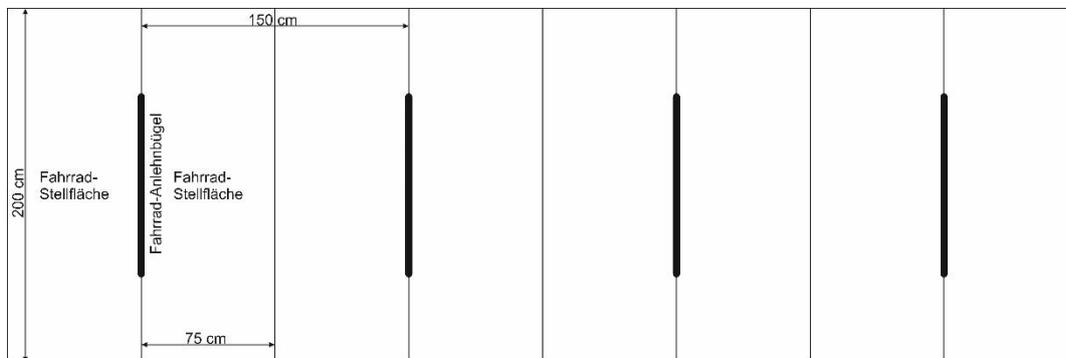


Abbildung 1: Flächenbedarf Fahrradparken mit Anlehnbügel (Regelfahrrad, auch E-Fahrräder)

Quelle: eigene Darstellung Amt 61

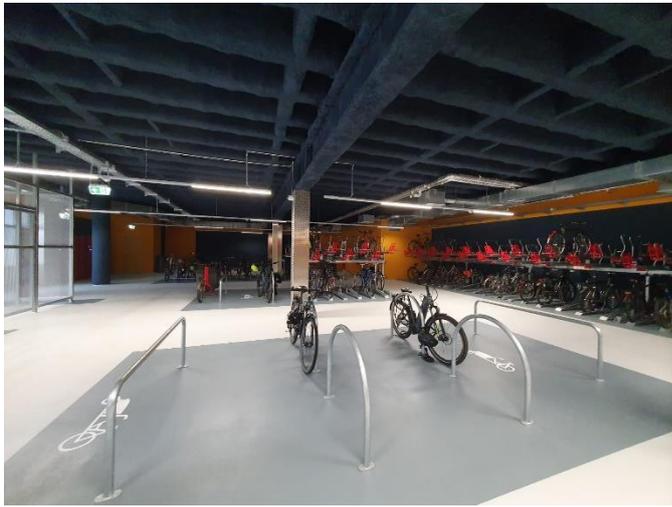


Abbildung 2: Beispielhafte Gestaltung einer Multifunktionsfläche (im Hintergrund Doppelstockparksysteme)
Quelle: eigenes Foto Amt 61

2. Anforderungen an Fahrradparksysteme

Fahrrad-Abstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgröße und Reifenbreite unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können (Anforderungen an Fahrradhalter gemäß DIN 79008). Der Abstand zwischen den einzelnen Fahrrad-Abstellplätzen ist so zu wählen, dass Fahrräder beschädigungsfrei abgestellt werden können. Jeder Fahrrad-Abstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein. Fahrrad-Abstellplätze sind grundsätzlich mit fest verankerten Einstell- oder Anlehnavrichtungen auszustatten, die es ermöglichen, den Fahrradrahmen anzuschließen. Reine Laufradhalter sind unzulässig.



Abbildung 3: Radanlehnbügel
Quelle: eigenes Foto Amt 61



Abbildung 4: Hoch-/Tief-Fahrradparksystem mit Radanlehnbügel
Quelle: eigenes Foto Amt 61



Abbildung 5-7: Reine Vorderradhalter sind keine geeigneten Fahrradabstellsysteme
Quelle: eigenes Foto Amt 61

Die lichte Breite der Bewegungsfläche („Schiebegasse“) beträgt mindestens 1,30 m bei 45°-Schrägaufstellung und mindestens 1,80 m bei Senkrechtaufstellung.

3. Fahrrad-Abstellplätze, Parkbauten mit Fahrrad-Abstellplätzen

Im Regelfall sind die Fahrrad-Abstellplätze auf dem Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche einzurichten. Alternativ ist eine Anordnung maximal ein Geschoss unter oder über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, sofern eine Erschließung über befahrbare Rampen (Neigung max. 10%) oder ausreichend große Aufzüge auch für Lastenräder / Fahrradgespanne gewährleistet ist.

Bei Fahrrad-Abstellplätzen für Besucherinnen und Besuchern ist in besonderem Maße auf eine gute Auffindbarkeit und leichte Zugänglichkeit zu achten. Sie sollen möglichst in der Nähe der Eingangsbereiche angeordnet werden und direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche und auf gleichem Niveau zu erreichen sein. Auf Türen und Tore soll in diesem Fall möglichst verzichtet werden. Ein Wetterschutz sollte nach Möglichkeit vorgesehen werden.

B Regeln der Technik

- DIN 79008 | 2016-05 Stationäre Fahrradparksysteme (Deutsches Institut für Normung / DIN Media GmbH)
- Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs / EAR 2023 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV)
- Hinweise zum Fahrradparken / HzFp 2012 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV)

Es wird zudem empfohlen nur vom Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club (ADFC) empfohlene Abstellanlagentypen zu verwenden (vgl. <https://www.adfc.de/artikel/adfc-empfohlene-abstellanlagen-gepruefte-modelle>).

**Liste der Bebauungspläne, die von der Stellplatzsatzung
ausgenommen sind**

Bebauungspläne mit integrierten Festsetzungen zu Kfz-Stellplätzen und / oder Fahrrad-Abstellplätzen

- BM 139
- BU 13
- BU 14
- BU 24
- BZ 14

Anlage 5: Abgrenzung Innenstadt und Fußgängerzone

LEGENDE

- Innenstadtbereich (inklusive Fußgängerzone):
Fahrrad-Bonus bei allen Nutzungen anwendbar gem. § 4 Abs. 2
- Fußgängerzone:
Kfz-Stellplatznormbedarf gem. § 5

